

INSTITUT FÜR STÄDTEBAU, BODENORDNUNG UND KULTURTECHNIK
DER RHEINISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN

Professur für Bodenordnung und Bodenwirtschaft - Prof. Dr.-Ing. E. Weiß

Lehrstuhl für Bodenordnung und Bodenwirtschaft
Meckenheimer Allee 172, D-53115 Bonn

Herrn Präsident
Ulrich Schmidt
Landtag des Landes
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Fernschreiber 88 66 57 unibo d
Telefon: Vermittlung (0228) 731
Sekretariat Tel. 73 74 98/99
Telefax 73 54 17

Unsere Zeichen
Ihre Nachricht
Unser Zeichen
Bonn, den
bis:
is

wB/lö
2.10.1997

**Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in
Nordrhein-Westfalen**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 12-

hier: Öffentliche Anhörung des Landtags vom 08. bis 10. Oktober 1997

Bezug: Ihr Schreiben vom 18. September 1997 - Geschäftszeichen: I.1.E.1-

Sehr geehrter Herr Präsident des Landtags,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtags,

entsprechend Ihrer vorstehend genannten Einladung nehme ich zum o. g. Gesetzentwurf

- Artikel 11 Nr. 7: Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und
- Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 7: Änderung des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes

wie folgt Stellung:

1. **Zu Artikel 11 Nr. 7: Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte**
 - 1.1 Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß es grundsätzlich bei der Pauschalzuweisung der Gutachterausschüsse zu den Kreisen, kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten verbleibt.

Diese etwa im Jahre 1980 entstandene Grundstruktur hat sich im Lande Nordrhein-Westfalen fachlich und organisatorisch bewährt. Sie gewährt einerseits den Gutachterausschüssen die notwendige, aber auch hinreichende Marktnähe für die Qualität der fachli-

chen Arbeit und andererseits den Bürgern noch attraktiven Zugang zu den dort vorhandenen und aufgearbeiteten Informationen über die örtlichen Grundstücksmärkte.

Es sollte deshalb nochmals, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung bedacht werden, ob den Großen kreisangehörigen Städten durch den vorliegenden Gesetzentwurf überhaupt weitere Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich Gutachterausschuß und seiner Geschäftsstelle eingeräumt werden sollten.

- 1.2 Besteht jedoch bei Großen kreisangehörigen Städten der nachhaltige Wunsch nach Entbindung von den Aufgaben der Gutachterausschüsse, einschließlich der Geschäftsstellen, so sollten diese Großen kreisangehörigen Städte durch diese Gesetzesvorlage die Möglichkeit erhalten, diese Aufgaben vollständig an den Kreis zurückzugeben. Damit entfielen deren Gutachterausschüsse und Geschäftsstellen, neue wären insoweit nicht zu bilden. Neue fachliche oder organisatorische Probleme entstehen dadurch offensichtlich ebenfalls nicht, denn die Vorschriften für eine Aufgabenwahrnehmung durch den jeweiligen Kreis ist bereits vollständig vorhanden, und diese Lösung hat sich im Lande Nordrhein-Westfalen bereits langjährig bewährt.

Effizient wäre diese Rückgabelösung jedoch nur, wenn der entsprechende Rückgabewunsch der Großen kreisangehörigen Stadt unwiderruflich oder zumindest 10 oder 15 Jahre bindend wäre - 10 bis 15 Jahre entsprechend der Wirksamkeit städtebaulich wertbegründender Flächennutzungspläne.

- 1.3 Eine Zusammenlegung von Gutachterausschüssen und/oder deren Geschäftsstellen unter Beibehaltung der pauschalen Aufgabenzuweisung an die Großen kreisangehörigen Städte, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, wird als sehr kompliziert und konfliktträchtig beurteilt. Dieses dokumentiert sich bereits darin, daß sowohl für einen gemeinsamen Gutachterausschuß mehrerer Großer kreisangehöriger Städte den betroffenen Gebietskörperschaften öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bezüglich ihrer jeweiligen Mitwirkungsrechte empfohlen werden sollen (§ 1 Buchstabe a des vorliegenden Gesetzentwurfs), als daß auch für eine gemeinsame Geschäftsstelle mehrerer Gutachterausschüsse detaillierte öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vorgeschrieben werden sollen (§ 15 Buchstabe b des vorliegenden Gesetzentwurfs).

Irgendwelche Einsparmöglichkeiten oder Synergievorteile erscheinen unter diesen Umständen eher unwahrscheinlich. Deshalb kann der vorliegende Gesetzentwurf insbesondere unter dem Deregulierungsaspekt insoweit nicht weiter empfohlen werden.

2. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 7: Änderung des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes

Die im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen bearbeiten bereits etwa 80 % aller kostenpflichtigen Katastervermessungen bei privatwirtschaftlicher Organisation. Sie haben daher auch die Möglichkeit, kostenpflichtige Katastervermessungsanträge, die ihnen aus unterschiedlichsten Gründen problematisch erscheinen, abzuweisen.

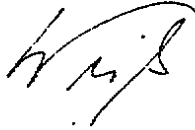
Erlangt die vorgesehene Änderung der o. g. Vorschrift des Vermessungs- und Katastergesetzes durch diese Gesetzesvorlage Rechtskraft, hätte der betroffene Bürger mit seinem

Vermessungsantrag keinen Akzeptanten mehr. Auf diese vorgesehene Gesetzesänderung sollte daher in jedem Falle verzichtet werden.

Hinzu kommt ergänzend, daß mit einem weitergehenden Verzicht auf kostenpflichtige Katastervermessungen durch die Vermessungs- und Katasterämter auch die Kompetenz zur Ausbildung des erforderlichen beruflichen Nachwuchses verloren geht und daraus resultierend Leitungs- und Aufsichtstätigkeiten von der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Sicherung des Grundrechts der Eigentumsgewährleistung nach Artikel 14 GG ebenfalls nicht mehr qualifiziert wahrgenommen werden können - eine Entwicklung, die ebenfalls nicht empfohlen werden kann.

Ich hoffe, mit diesem erbetenen Beitrag dem Beratungsvergang über das Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen gedient zu haben.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. R. J.', written in a cursive style.

P.S.: Die 350fache Ausfertigung der vorstehenden Stellungnahme kann hier nicht erstellt werden.